



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2026

Schwerin, den 26. Mai

Nr. 20

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Bau

- Bekanntmachung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) 234

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Übertragung der Vertretungsbefugnisse in Insolvenzverfahren und bei Veränderung öffentlich-rechtlicher Ansprüche im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 19 - 1 235

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner für das Haushaltsjahr 2027
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 46 236

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

- Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit in der Land- und Hauswirtschaft (Feststellungsordnung Validierungsverfahren)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 806 - 52 237

Stellenausschreibungen 241

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2026

Bekanntmachung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 26. Mai 2026 – II 330-176-22200-2026/003-003 –

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 294), gibt das Ministerium für Inneres und Bau bekannt:

Auszahlungserlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2026

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2026 belaufen sich auf insgesamt 1.407.404.738,00 Euro. Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden im Rahmen der Bildung der Finanzausgleichsmasse durch das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage I nach § 29 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V in Höhe von 10.575.484,65 Euro, durch die Vorauszahlung auf die Finanzausgleichsumlage II nach § 29 Absatz 4 Satz 3 und 4 FAG M-V in Höhe von 54.000.000,00 Euro und durch eine Zuführung aus dem Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ auf Grundlage von § 2 Satz 2 des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2026/2027 in Höhe von 21.000.000,00 Euro aufgestockt.

Damit steht nach § 13 FAG M-V insgesamt für den Finanzausgleich im Jahr 2026 eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1.492.980.222,65 Euro zur Verfügung.

Von der Finanzausgleichsmasse werden nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben c bis f FAG M-V zur Finanzierung des kooperativen E-Governments und Zuweisungen 93.575.000,00 Euro verwendet. Für Zahlungen nach § 15 Absatz 3 FAG M-V, die das Land zugunsten der Kommunen leistet, werden 3.230.000,00 Euro verwendet.

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden im Übrigen im Jahr 2026 folgende Zuweisungsbeträge ohne besondere Antragstellung ausgezahlt:

- Schlüsselzuweisungen nach §§ 15 bis 20 FAG M-V an die Gemeinden und Landkreise in Höhe von insgesamt 983.375.222,65 Euro.
Ohne Berücksichtigung des darin enthaltenen Anteils des Familienleistungsausgleichs nach § 9 FAG M-V in Höhe von 94.867.769,00 Euro sowie des Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage I nach § 29 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V in Höhe von 10.575.484,65 Euro werden die Mittel nach § 15 Absatz 1 FAG M-V zu 55,7 Prozent für Gemeindeaufgaben und zu 44,3 Prozent für Kreisaufgaben zur Verfügung gestellt. Die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben erhöht sich nach § 15 Absatz 2 FAG M-V um den Familienleistungsausgleich und um das Aufkommen aus der der Finanzausgleichsumlage I.

Insgesamt umfasst die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben 594.451.360,38 Euro und die Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben 388.923.862,27 Euro, die gemäß §§ 16 bis 20 FAG M-V verteilt werden.

- Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde nach § 22 FAG M-V in Höhe von 312.800.000,00 Euro und
- Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V in Höhe von 100.000.000,00 Euro.

Nach § 33 Absatz 1 FAG M-V erfolgt die Auszahlung der genannten Zuweisungen in monatlichen Teilbeträgen jeweils zur Mitte des Monats.

Darüber hinaus stellt das Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen im Rahmen der Konnexität zur Verfügung.

Die Bescheide über die Einzelzuweisungen an die Gemeinden, Ämter und Landkreise sind auf der Internetseite des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gegeben. Die Internetadresse lautet:

<https://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung auf der Internetseite erfolgt über die Zugangsdaten:

Benutzer: fagonline
Passwort: mku7?zrk

Hinweis:

Die Festsetzungen nach § 32 Absatz 1 FAG M-V gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V als bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V 2026 S. 234

Übertragung der Vertretungsbefugnisse in Insolvenzverfahren und bei Veränderung öffentlich-rechtlicher Ansprüche im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 7. Mai 2026 – VIII 120-1 - 0640-00000-2022/002-015 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 19 - 1

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 5 der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 3) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung sowie aufgrund des § 59 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Die Befugnis zur Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Insolvenzverfahren wird für öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten auf das Landesamt für Finanzen übertragen. Die Regelungen gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 58 LHO zum Verbraucherinsolvenzverfahren bleiben hiervon unberührt.

Durch die zuständige Dienststelle sind dem Landesamt für Finanzen im Rahmen des Insolvenzverfahrens auf Verlangen Auskünfte zu verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Sachverhalten sowie zur rechtlichen Würdigung für die in Rede stehenden Forderungen zu erteilen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ist über eine Klageerhebung im Rahmen des Insolvenzverfahrens auf dem Dienstweg zu unterrichten.

2. Die Hochschulen des Landes werden bevollmächtigt, bis zu den in § 59 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften oder getroffenen Sonderregelungen aufgeführten Beträgen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 LHO Ansprüche des Landes im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Hochschule zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen. Die Regelungen des § 59 LHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu Fällen grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung bleiben unberührt.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 235

Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner für das Haushaltsjahr 2027

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 11. Mai 2026 – IX 200a - IX-366-00000-2014/021-046 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 46

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791) geändert worden ist, wird die Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner wie folgt festgelegt:

	Anzahl (Stand 31.12.2024)
Landeshauptstadt Schwerin	14.096
Hansestadt Rostock	26.327
Landkreis Ludwigslust-Parchim	30.732
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	35.056
Landkreis Nordwestmecklenburg	23.262
Landkreis Rostock	34.007
Landkreis Vorpommern-Greifswald	31.226
Landkreis Vorpommern-Rügen	29.265
Gesamt	223.971

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 236

Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit in der Land- und Hauswirtschaft (Feststellungsordnung Validierungsverfahren)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 22. April 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 806 - 52

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern erlässt im Sinne des § 71 Absatz 3 und 8 Berufsbildungsgesetz gemäß § 50c Absatz 4 BBiG aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2025 die folgenden Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab der einschlägigen Referenzberufe der Land- und Hauswirtschaft.

§ 1

Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50b ff. BBiG.

§ 2

Bestimmung und Zusammensetzung von Feststellungsandems

(1) Für die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit in einem Referenzberuf sind von der zuständigen Stelle Feststellungsandems zu bestimmen. Bei Bedarf können für einen Referenzberuf mehrere Feststellungsandems bestimmt werden.

(2) Die Mitglieder eines Feststellungsandems sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der Personen, welche die zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 2 und 4 BBiG berufen hat, für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode bestimmt.

(3) Ein Feststellungsandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zu und der Durchführung von Feststellungsverfahren dürfen Angehörige der Antragsteller oder Antragstellerin nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,

7. Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied eines Feststellungsandems nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Durchführung des Feststellungsverfahrens zu rechtfertigen, oder wird von einem Antragsteller oder einer Antragstellerin das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens nicht möglich ist, kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, das Verfahren durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung des Feststellungsverfahrens aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Feststellungstandems und der Feststellungsverfahren obliegt der zuständigen Stelle.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Feststellungstandems und sonstige mit dem Feststellungsverfahren befassten Personen, insbesondere Verfahrensbegleitungen nach § 50d Absatz 3 BBiG, haben über alle Vorgänge in Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Feststellungstandem bestehen.

§ 6 Feststellungstermine und -orte

(1) Die zuständige Stelle bestimmt Termine und Orte für die Durchführung von Feststellungsverfahren für die jeweiligen Referenzberufe.

(2) Die zuständige Stelle teilt die Termine den zur Feststellung zugelassenen Personen rechtzeitig mit.

§ 7 Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder -Ergänzungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren gemäß § 50b BBiG ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis des Wohnsitzes und des Geburtsdatums,
2. Nachweise über die Inhalte und die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf und
3. eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, z. B. durch eine Selbsteinschätzung.

(3) Im Falle eines Antrags auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit nach § 50b Abs. 4 BBiG oder auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit nach § 50d BBiG sind Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs, welche die im Antrag bezeichneten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen, beizufügen sowie die Darlegung nach Absatz 2 Nr.3 auf diese zu beziehen.

(4) Wird ein Ergänzungsverfahren nach § 50b Abs. 5 BBiG beantragt, genügt die Darlegung zur Glaubhaftmachung des Erwerbs der beruflichen Handlungsfähigkeit in dem Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, auf welchen sich das Ergänzungsverfahren bezieht.

(5) Wird ein Feststellungsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach § 50d BBiG beantragt, ist zudem ein Nachweis der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX beizufügen. Sofern eine Verfahrensbegleitung nach § 50d Abs. 3 BBiG benannt wird, ist nachzuweisen, dass diese mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist.

§ 8 Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die zuständige Stelle.

(2) Zuständige Stelle ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die zugelassenen Antragsteller und Antragstellerinnen sind spätestens zwei Wochen vor dem Feststellungstermin unter Angabe von Zeit, Ort sowie der ausgewählten Feststellungsinstrumente einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch zum Feststellungstermin zu laden.

(5) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(6) Es besteht eine Gebührenpflicht nach Maßgabe für die zuständige Stelle geltenden Gebührenordnung.

§ 9 Durchführung

(1) Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV).

(2) Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (feststellende Person). Die andere Person sitzt der Durchführung bei und übernimmt die Schriftführung (beisitzende Person). Die Feststellung des Umfangs der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit obliegt der feststellenden Person. Die beisitzende Person ist für die Feststellungsentscheidung beratend hinzuzuziehen. Die zuständige Stelle bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt.

(3) Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die zuständige Stelle abweichend von Absatz 2 vorsehen, dass anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems hauptamtliche Mitarbeitende der zuständigen Stelle der Durchführung beisitzen, wenn sie für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf sachkundig und für die Mitwirkung im Feststellungsverfahren geeignet sind.

(4) Feststellungsverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 10 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung, Verfahrensbegleitung

(1) Bei der Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 50b BBiG sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des § 50d BBiG berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Feststellungsverfahrens, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme

von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Feststellung gemäß § 7 mittels einer fachärztlichen bzw. psychologischen Stellungnahme nachzuweisen. Vorschläge für die Art und den Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs, zum Beispiel in Form einer Hilfeleistung oder eines Hilfsmittels, können mit dem Antrag verbunden werden. Die zuständige Stelle entscheidet über den zu gewährenden Nachteilsausgleich.

(2) Verfahrensbegleitende nach § 50d Abs. 3 BBiG dürfen bei der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren keinen eigenen Beitrag zu Leistungen der Teilnehmenden erbringen. Im Falle eines Eingriffs in die Eigenständigkeit der Leistungserbringung sind sie von der Verfahrensteilnahme auszuschließen.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Feststellungsverfahren sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein.

(3) Das Feststellungstandem kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Würdigung der Leistungen dürfen nur die Mitglieder des Feststellungstandems beteiligt sein.

§ 12 Ausweispflicht und Belehrung

Die Teilnehmenden sowie die nach § 50d Abs. 3 BBiG benannten Verfahrensbegleitenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn des Feststellungsverfahrens über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie den Rücktritt und Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren zu belehren.

§ 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Teilnehmender oder eine Teilnehmende, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er oder sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch eines oder einer anderen Teilnehmenden, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während des Feststellungstermins festgestellt, dass ein Teilnehmender oder eine Teilnehmende eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt festzustellen und von der beisitzenden Person zu protokollieren. Der oder die Teilnehmende setzt das Feststellungsverfahren vorbehaltlich der Entscheidung des Feststellungstandems über den Verdacht einer Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung festgestellt, dass die berufliche Handlungsfähigkeit nicht vorliegt. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die feststellende Person das Nichtvorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit für das gesamte Feststellungsverfahren feststellen und den Antrag auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit ablehnen.

(4) Behindert ein Teilnehmender oder eine Teilnehmende durch sein oder ihr Verhalten das Feststellungsverfahren so, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er oder sie von der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird unverzüglich von der feststellenden Person getroffen und von der beisitzenden Person protokolliert. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor der Entscheidung der feststellenden Person nach den Absätzen 3 und 4 ist der oder die Teilnehmende anzuhören.

§ 14 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann vor Beginn des Feststellungsverfahrens durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle von diesem zurücktreten. In diesem Fall gilt das Feststellungsverfahren als nicht durchgeführt.

(2) Versäumt der oder die Teilnehmende einen Termin des Feststellungsverfahrens, so werden bereits erbrachte Leistungen gewürdigt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Feststellungsverfahrens oder nimmt der Antragsteller oder die Antragstellerin an dem Feststellungsverfahren nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird der Antrag abgelehnt.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt der zuständigen Stelle.

§ 15 Niederschrift über das Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren ist von der beisitzenden Person nach Maßgabe des § 6 BBFVerfV in einer Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu dokumentieren.

(2) Das Ergebnis der Feststellung wird von der feststellenden Person unverzüglich festgelegt und in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Feststellungstandems zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich zuzuleiten.

§ 16 Fristen und Form für die Bescheidung

Die zuständige Stelle erteilt dem oder der Teilnehmenden spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Feststellungstermins einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über die nachgewiesene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit.

§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Stelle sind bei Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 in Verbindung mit § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 18 Verfahrensunterlagen

(1) Auf schriftlichen Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses dem oder der Teilneh-

menden Einsicht in seine oder ihre Feststellungsverfahrensunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 15 sind ein Jahr aufzubewahren. Bescheide sind zehn Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Feststellungsbescheides nach § 16. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese „Feststellungsordnung Validierungsverfahren“ tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Die „Feststellungsordnung Validierungsverfahren“ wurde am 17. April 2026 gemäß § 50c Absatz 4 Satz 2 BBiG vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern genehmigt.

AmtsBl. M-V 2026 S. 237

Stellenausschreibungen

Bei der **Staatsanwaltschaft Neubrandenburg** ist eine Stelle für

eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt

(w/m/d)

(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische Qualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 12. Mai 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2026 S. 241

